

Allgemeine Geschäftsbedingungen
 der
CARSYNC GmbH
 für den
Handel mit den Erfüllungsoptionen zur Treibhausgasminderungsquote
(AGB THG)

Stand: August 2022

§ 1 Geltungsbereich dieser AGB.....	1
§ 2 Vertragsbestandteile und deren Änderung	1
§ 3 Voraussetzungen für den THG-Quotenhandel.....	2
§ 4 Hauptleistungspflichten des Kunden.....	2
§ 5 Exklusivität, Vertragsstrafe.....	2
§ 6 Vergütung, Abrechnung, Zahlung	3
§ 7 Einsatz Dritter	4
§ 8 Haftung von CARSYNC für Mängel und Schäden, Verjährung	4
§ 9 Laufzeit und Beendigung des Vertrags	4
§ 10 Datenschutz	4
§ 11 Schlussbestimmungen	4

§ 1 Geltungsbereich dieser AGB

1. Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden: „AGB“) gelten für Verträge zwischen der CARSYNC GmbH (im Folgenden: „CARSYNC“) und ihrem Vertragspartner (im Folgenden: „Kunde“) über den Handel mit den Erfüllungsoptionen zur Treibhausgasminderungsquote (im Folgenden: „THG-Quotenhandel“) gemäß den § 37a Abs. 6 BImSchG und §§ 5 ff. der Verordnung zur Festlegung weiterer Bestimmungen zur Treibhausgasminderung bei Kraftstoffen (im Folgenden: „38. BImSchV“).
2. Diese AGB gelten auch für zukünftig geschlossene Verträge zwischen CARSYNC und dem Kunden über den THG-Quotenhandel in der zum Zeitpunkt des Abschlusses der zukünftigen Verträge jeweils gültigen Fassung, ohne dass auf die Geltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen hingewiesen werden muss.

§ 2 Vertragsbestandteile und deren Änderung

1. Allgemeine Geschäfts-, Liefer- oder Zahlungsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, sofern CARSYNC ihrer Geltung nicht ausdrücklich zustimmt. CARSYNC widerspricht der Geltung solcher nicht ausdrücklich vereinbarter Bedingungen des Kunden ausdrücklich und auch für die Zukunft.
2. CARSYNC ist berechtigt, diese AGB mit Wirkung zum Beginn eines Kalenderjahres anzupassen, jedoch nicht zu Beginn des Jahres, für das der Vertrag erstmalig geschlossen wurde. CARSYNC wird den Kunden auf eine Änderung dieser AGB oder die Einführung zusätzlicher Bedingungen durch Übersendung einer Neufassung in Textform, in der die Änderungen hervorgehoben sind, hinweisen. Die Änderung gilt als vom Kunden angenommen, wenn er ihnen nicht innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Neufassung Textform widerspricht oder die Änderung für den Kunden unzumutbar ist. Im Fall des rechtzeitigen Widerspruchs gelten die bisherigen AGB unverändert fort.
3. Werden diese AGB oder andere Vertragsbestandteile in eine andere Sprache übersetzt, ist für die Auslegung des Vertrags ausschließlich die deutsche Fassung maßgeblich.

§ 3 Voraussetzungen für den THG-Quotenhandel

Die Zulässigkeit des THG-Quotenhandels zwischen CARSYNC und dem Kunden und damit die Vergütung der vom Kunden bereitgestellten THQ-Quoten bzw. Erfüllungsoptionen setzt unter anderem voraus, dass

- a) die vertragsgegenständlichen Elektrofahrzeuge reine Batterieelektrofahrzeuge (im Folgenden: „E-Fahrzeuge“) sind,
- b) diese Fahrzeuge auf den Kunden zugelassen sind und
- c) der Kunde Betreiber mindestens eines nicht öffentlich zugänglichen Ladepunkts für Elektrofahrzeuge (z. B. E-Ladesäule auf Betriebsgrundstück des Kunden) ist.

§ 4 Hauptleistungspflichten des Kunden

1. Der Kunde bestimmt CARSYNC durch den Vertragsschluss als Dritten im Sinne von § 7 38. BImSchV. CARSYNC nimmt diese Bestimmung durch den Vertragsschluss an.
2. Unverzüglich nach Abschluss dieses Vertrags, spätestens jedoch bis zum ... eines Kalenderjahres, stellt der Kunde CARSYNC einen gut lesbaren Scan der aktuell behördlich ausgefertigten Zulassungsbescheinigung(en) Teil I gemäß der Fahrzeug-Zulassungsverordnung über die Webseite oder App von CARSYNC zur Verfügung. Auf Aufforderung von CARSYNC wird der Kunde einen neuen Scan übersenden, falls der zuvor übergebene Scan unleserlich oder sonst von ungenügender Qualität ist. Satz 1 und 2 gelten entsprechend, wenn der Kunde den Vertrag auf weitere E-Fahrzeuge erweitert.
3. Der Kunde wird CARSYNC in jedem neuen Kalenderjahr spätestens vier Wochen nach Jahreswechsel und Zugang der Mitteilung von CARSYNC über die im neuen Kalenderjahr geltende Vergütung (§ 6 Abs. 3) für alle E-Fahrzeuge, für die er die THG-Quoten im neuen Kalenderjahr an CARSYNC verkaufen will,
 - a) bestätigen, dass er zum Mitteilungszeitpunkt weiterhin deren Halter ist, und
 - b) einen gut lesbaren Scan der jeweiligen aktuellen behördlich ausgefertigten Zulassungsbescheinigung(en) Teil I gemäß der Fahrzeug-Zulassungsverordnung über die Webseite oder App von CARSYNC zur Verfügung stellen.
4. Sollten sich die rechtlichen Anforderungen zum Nachweis über die Quotenerfüllung gegenüber dem Umweltbundesamt oder einer anderen Behörde ändern, wird der Kunde die erforderlichen Informationen und Unterlagen an CARSYNC übermitteln, nachdem CARSYNC den Kunden über die geänderten Anforderungen informiert hat.

§ 5 Exklusivität, Vertragsstrafe

1. Der Kunde sichert zu, dass er für die Kalenderjahre, die in der Vertragslaufzeit liegen, und für die vertragsgegenständlichen E-Fahrzeuge keine andere Person als Dritten bestimmt und berechtigt oder bestimmt und berechtigt hat, an seiner Stelle am THG-Quotenhandel teilzunehmen.
2. Verkauft der Kunde die Erfüllungsoptionen bzw. THG-Quoten für die vertragsgegenständlichen E-Fahrzeuge in einem Kalenderjahr entgegen Abs. 1 an weitere Personen, wird das Umweltbundesamt die für den Quotenhandel erforderliche Bescheinigung über die Menge der handelbaren Erfüllungsoption nur der Person ausstellen, die die Angaben nach § 8 Abs. 1 der 38. BImSchV dem Umweltbundesamt zuerst mitgeteilt hat. Erhält CARSYNC aus diesem Grund die erforderliche Bescheinigung nicht, erhält der Kunde für die Erfüllungsoptionen der betroffenen, mehrfach gemeldeten E-Fahrzeuge kein Entgelt.
3. Für jedes E-Fahrzeug, für das der Kunde in einem Kalenderjahr nach Absatz 2 kein Entgelt verlangen kann, zahlt der Kunde CARSYNC eine Vertragsstrafe in Höhe von 30,00 Euro, es sei denn, der Kunde hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.

§ 6 Vergütung, Abrechnung, Zahlung

1. Der Kunde erhält für jedes vertragsgegenständliche E-Fahrzeug und die in einem Kalenderjahr übertragenen Quoten die vereinbarte Vergütung, soweit
 - a) die Voraussetzungen des § 3 erfüllt sind,
 - b) der Kunde den Zulassungsnachweis nach § 4 Abs. 2 und Abs. 3 erbracht hat und seine Anschrift sowie Kontodaten an CARSYNC übermittelt hat,
 - c) die ggf. geänderten und nach § 4 Abs. 4 mitgeteilten rechtlichen Anforderungen vom Kunden erfüllt sind und
 - d) der Vergütungsanspruch nicht nach § 5 Abs. 2 wegen Verstoßes gegen die Exklusivität entfallen ist.
2. Hat der Kunde bei Vertragsschluss die Vergütung nach dem Flex-Modell gewählt, erhält der Kunde die Vergütung, die CARSYNC vom Zwischenhändler SEtrade GmbH netto erhält, abzüglich einer Provision von 20 Prozent. Die Höhe der von der SEtrade GmbH an CARSYNC gezahlten Vergütung hängt davon ab, welchen Preis die nach § 37a BImSchG quotenverpflichteten Kraftstoffhersteller für den Erwerb der Erfüllungsoptionen aus den Ladestrommengen der E-Fahrzeuge zu zahlen bereit sind. Dies wiederum hängt unter anderem von der marktweit angebotenen Quotenmenge und den von CARSYNC und der SEtrade GmbH über Bündelung von Quoten mehrerer E-Fahrzeuge angebotenen Gesamtmengen ab. CARSYNC ist verpflichtet, sich um möglichst hohe Erlöse zu bemühen, übernimmt jedoch keine Gewähr für eine bestimmte Mindestvergütung. CARSYNC teilt dem Kunden die von der SEtrade GmbH erhaltenen Erlöse und die Höhe der einzubehaltenden Provision mit, nachdem CARSYNC die Vergütung bzw. die Mitteilung über die zu zahlende Vergütung erhalten hat.
3. Hat der Kunde bei Vertragsschluss die Vergütung nach dem Kombi-Modell gewählt, erhält er 50 Prozent der ihm nach dem Festpreismodell zustehenden Vergütung und einen Wertgutschein über einen Betrag in Höhe von **75 Prozent** der Festpreisvergütung. Der Kunde kann diesen Wertgutschein für andere von CARSYNC angebotene Leistungen verwenden und mit der vom Kunden aus anderen mit CARSYNC geschlossenen oder zu schließenden Verträgen geschuldeten Vergütung verrechnen. Hat der Kunden den THG-Quotenhandelsvertrag als Verbraucher geschlossen, kann er die Ansprüche aus dem Wertgutschein an ein Unternehmen, bei dem er in leitender Stellung angestellt ist, abtreten. Eine Abtretung der Ansprüche aus dem Gutschein an weitere Dritte oder eine Barauszahlung des Wertgutscheins sind ausgeschlossen. Die Ansprüche aus dem Gutschein setzen das Bestehen des Vergütungsanspruchs nach Abs. 1 voraus.
4. Die Vergütung ist vier Wochen, nachdem CARSYNC die Entgelte für die übertragenen Quoten vom Quotenverpflichteten oder dem von diesen bestimmten Dritten erhalten hat, fällig. CARSYNC hat auf den Zeitpunkt der Auszahlung der Entgelte an CARSYNC keinen unmittelbaren Einfluss und ist insbesondere von der Bearbeitungsdauer des Umweltbundesamtes, das die Bescheinigung über die Berechtigung zur Vermarktung der jeweiligen THG-Quote erteilen muss, abhängig.
5. Die bei Vertragsschluss vereinbarte Vergütung gilt nur für das bei Vertragsschluss bestimmte Kalenderjahr. Aufgrund der gesetzlichen Regelungen über die Erhöhung der Treibhausgas-minderungsverpflichtungen der Quotenverpflichteten in den Folgejahren (§37a Abs. 2 BIm-SchG), der nach § 7 Abs. 3 38. BImSchV jährlichen amtlichen Anpassung der Referenzmenge der je E-Fahrzeug anzusetzenden Ladestrommenge und der jährlichen amtlichen Anpassungen sonstiger nach der 38. BImSchV maßgeblicher Berechnungsfaktoren (z. B. Emissionswert für Strommix, Effizienzfaktor E-Motor, Umrechnungsmultiplikator) wird die Vergütung für jedes Kalenderjahr neu festgesetzt und wird voraussichtlich jedes Kalenderjahr sinken. CAR-SYNC teilt dem Kunden die für das folgende Kalenderjahr geltende Vergütungshöhe spätestens zum 31. Januar des neuen Kalenderjahres mit. Ist der Kunde mit der neuen Vergütung nicht einverstanden, kann er auf den Verkauf der Erfüllungsoptionen an CARSYNC für das neue Kalenderjahr verzichten, ohne dass CARSYNC dadurch Ansprüche gegen den Kunden entstehen. Der Verzicht kann auch dadurch erklärt werden, dass der Kunde die aktuellen Zu-lassungsbescheinigungen im neuen Kalenderjahr nicht zur Verfügung stellt.

6. CARSYNC zahlt die fälligen Entgelte per Überweisung auf ein vom Kunden zu benennendes Bankkonto eines in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstituts.

§ 7 Einsatz Dritter

1. CARSYNC ist berechtigt, weitere Dritte im Sinne von § 7 38. BImSchV zu bestimmen und diesen die THG-Quoten des Kunden zum Zweck der Weitervertriebs zu veräußern.
2. CARSYNC ist berechtigt, die zur Vertragserfüllung eingesetzte Software von Dritten auf zentralen Servern betreiben und die Daten auf Servern Dritter speichern zu lassen, wenn die Dritten sich gegenüber CARSYNC zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen bezüglich der Daten des Kunden verpflichtet haben. Dies gilt auch für Einsatz von Zahlungsdienstleistern zwecks Auszahlung der Vergütung an den Kunden.

§ 8 Haftung von CARSYNC für Mängel und Schäden, Verjährung

1. Auf Schadensersatz haftet CARSYNC bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit unbeschränkt. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet CARSYNC nur
 - a) unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b) für Sach- oder Vermögensschäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf) der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden,
 - c) bei Verlust von Daten für den Aufwand ihrer Wiederherstellung und unter der Voraussetzung, dass der Kunde die Daten in maschinenlesbarer Form täglich gesichert hat oder CARSYNC ausdrücklich zur Speicherung über den vereinbarten Zeitraum in schriftlicher Form ermächtigt hat.

Diese Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse gelten nicht, soweit CARSYNC einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit einer Sache oder sonstigen Leistung übernommen hat.

2. Ansprüche auf Schadensersatz wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen von CARSYNC oder ihren Erfüllungsgehilfen verjähren nach den gesetzlichen Regelungen. Im Übrigen verjähren Ansprüche gegen CARSYNC ein Jahr nach dem gesetzlichen Beginn der Verjährungsfrist.

§ 9 Laufzeit und Beendigung des Vertrags

Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit und kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von einem Monat in Textform gekündigt werden, frühestens jedoch zum Ende des auf den Zeitpunkt des Vertragsschlusses folgenden Kalenderjahres.

§ 10 Datenschutz

1. CARSYNC verarbeitet die erforderlichen personenbezogenen Daten des Kunden zur Erfüllung des Vertrags unter Einhaltung der einschlägigen unionsrechtlichen und nationalen Bestimmungen zum Datenschutz.
2. CARSYNC schließt mit zur Vertragserfüllung nach § 7 eingesetzten Dritten Auftragsdatenverarbeitungsverträge nach den Vorgaben von Art. 28 Abs. 3 DSGVO zur weisungsgebundenen Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden.

§ 11 Schlussbestimmungen

1. Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

2. Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist München.
3. Ist der Kunde Kaufmann, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeit aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag München, soweit nicht gesetzlich ein ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist. Diese Gerichtsstandsvereinbarung gilt nicht für das Mahnverfahren.
4. Sämtliche Nebenabreden, Änderungen oder Erklärungen an oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag bedürfen der Textform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Textformabrede.
5. Sollte eine der Bestimmungen dieser AGB oder der übrigen Vertragsbestandteile – jedoch mit Ausnahme der Vereinbarung über die Bestimmung von CARSYNC als Dritten im Sinne von § 7 38. BImSchV – unwirksam sein oder sollte der Vertrag unter Einbeziehung dieser AGB in seiner Gesamtheit eine Lücke enthalten, wird die Gültigkeit der übrigen vertraglichen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Soweit die Unwirksamkeit der Vertragsbestimmung nicht auf gesetzliche Regelungen zurückgeht, die dem Schutz eines Vertragspartners dienen, wird die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame ersetzt und eine fehlende so eingefügt, dass dem im Vertrag zum Ausdruck gekommenen Willen der Vertragspartner und dem Sinn des Vertrags weitestgehend entsprochen wird.

Ende der AGB THG